

SGB IX

Sportrollstuhl als Leistung der Eingliederungshilfe

Sozialgericht (SG) Mannheim, Urteil vom 04.02.2020 – Az: S 9 SO 1824/19

Im Streit steht die Frage, ob der Kläger einen Anspruch auf Versorgung mit einem Sportrollstuhl als Leistung der Eingliederungshilfe hat.

Der 26-jährige Kläger ist aufgrund einer spina bifida mit Paraplegie auf den Rollstuhl angewiesen; ihm ist der Pflegegrad 3 zuerkannt worden.

Antrag auf Versorgung mit Sportrollstuhl

Im Juli 2017 verordnete ihm sein Arzt einen Sportrollstuhl nach Maß für die Teilnahme am Rehasport/Freizeitsport/Breitensport. Der Kläger legte die Verordnung seiner Krankenkasse vor, die sie innerhalb von 14 Tagen an das beklagte Sozialamt weiterleitete. Der Kläger begründete seinen Antrag damit, sich vor Ort einen Sportverein für Rollstuhl-Basketball suchen und in der Freizeit Sport mit Freunden treiben zu wollen. Zudem beabsichtige er die Teilnahme am Rehasport.

Sein Aktivrollstuhl sei für sportliche Aktivitäten ungeeignet. Es bestehe so für ihn eine höhere Verletzungsgefahr, u. a. weil er darin instabil sitze, weshalb er schon mehrfach beim Sport herausgefallen sei. Auch für andere sei es gefährlich, weil er ihnen durch das hochstehende Fußbrett in die Unterschenkel fahren würde.

Sozialamt: Aktivrollstuhl ausreichend

Das Sozialamt wies den Antrag zurück. Der Kläger sei bereits von der Krankenkasse mit einem Rollstuhl ausgestattet. Der vorhandene Aktivrollstuhl sei für Breitensport ausreichend, so dass er weder nach krankenversicherungs- noch nach sozialhilferechtlichen Kriterien einen Sportrollstuhl beanspruchen könne. Für intensive Sportarten, die einen Sportrollstuhl erforderten, fehle dem Kläger die Leistungsfähigkeit, da er Asthma habe und laut Medizinischem Dienst der Krankenversicherung nach einer Strecke von ca. 1 km Druck auf der Lunge verspüre.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren reichte der Kläger Klage ein und beantragte, den Bescheid in Form des Widerspruchsbescheids aufzuheben und ihn mit einem geeigneten Sportrollstuhl zu versorgen.

Die Klage vor dem SG hatte Erfolg. Der Kläger habe einen Anspruch auf Versorgung mit einem Sportrollstuhl; der Bescheid des Sozialamts sei daher rechtswidrig.

Neuregelung des BTHG anwendbar

Bei einer Leistungsklage komme es entscheidend auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der die Instanz abschließenden mündlichen Verhandlung an. Aufgrund des Bundesteilhabegesetzes komme daher das Recht der Eingliederungshilfe in der ab dem 01.01.2020 gültigen Fassung zur Anwendung.

Zwischen den Beteiligten sei unstreitig, dass der Kläger zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX gehöre.

Aufgabe der Eingliederungshilfe

Zu den Aufgaben der Eingliederungshilfe zähle es, dem Kläger die Teilnahme am Vereinssport zu ermöglichen. Sport im Verein sei in Deutschland Teil des gesellschaftlichen Lebens und gehöre damit zum „Leben in der Gemeinschaft“ i. S. d. § 90 Abs. 5 SGB IX. Vereinssport sei daher eine sozialadäquate Form der Freizeitgestaltung, die in besonderer Weise geeignet sei, Inklusion zu fördern und Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

Es stehe nach Auffassung des Gerichts fest, dass der Kläger ohne einen geeigneten Sportrollstuhl hieran nicht teilnehmen könne. Ein Sportrollstuhl sei daher ein erforderliches Hilfsmittel, um seine soziale Teilhabe zu ermöglichen. Der Kläger habe daher einen Anspruch nach § 113 Abs. 2 Nr. 8 SGB IX.

Kläger „sporttauglich“

Eine vom Beklagten veranlasste gutachterliche Untersuchung des Klägers durch das Gesundheitsamt habe zudem ergeben, dass der Kläger sporttauglich sei, aus ärztlicher Sicht also keine Gründe gegen eine intensivere sportliche Betätigung des Klägers sprächen.

Zudem habe das Gesundheitsamt bestätigt, dass ohne Sportrollstuhl eine höhere Verletzungsgefahr für den Kläger und andere Sportteilnehmer bestehe, so dass aus medizinischer Sicht ein Bedarf vorhanden sei, der durch den Aktivrollstuhl nicht gedeckt werde. Auch der Sportverein „hot wheelers“ habe auf Anfrage des Gerichts bestätigt, dass die Nutzung eines Alltagsrollstuhls innerhalb des Vereins wegen der Verletzungsgefahr nicht erlaubt sei.

Nachrang der Eingliederungshilfe steht nicht entgegen

Leistungen der Eingliederungshilfe seien im vorliegenden Fall auch nicht nachrangig. Die Hilfsmittelversorgung nach § 33 Abs. 1 S. 1 SGB V decke nur die Grundbedürfnisse des täglichen Lebens ab. Ein Hilfsmittel werde danach für Erwachsene nur gewährt, wenn es dem Ausgleich von Mobilitätshindernissen diene, welche üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden könnten.

Auch spiele es keine Rolle, dass der Kläger derzeit einen Sportrollstuhl aus dem Vereinsfondus nutze. Dieser sei nur eine Zwischenlösung bis zum Abschluss des Verfahrens. Zum einen sei der Rollstuhl für den Kläger zu groß und daher nur bedingt für ihn geeignet. Zum anderen würden Rollstühle aus dem Fundus auch für andere Neueinsteiger zur Probe

benötigt. Außerdem wolle der Kläger auch außerhalb des Vereins Sport machen.

Gericht erlässt Grundurteil

Das Urteil sei lediglich ein Grundurteil, weshalb das Sozialamt nun unter Berücksichtigung des Einzelfalls festzustellen habe, auf welche Art und Weise dem Kläger ein Sportrollstuhl zur Verfügung zu stellen sei und welche Ausstattungsmerkmale dieser haben müsse.

Zudem habe das Gericht nicht geprüft, ob der Kläger einen Beitrag nach § 92 SGB IX zu leisten habe. Das Sozialamt habe hierüber – entsprechend seiner Rechtsauffassung – bisher nicht entschieden. Dies müsse es in Ausübung des Urteils nun tun.

Anmerkung

Die Entscheidung des SG Mannheim deckt sich mit einer Reihe Gerichtsentscheidungen zum gleichen Thema. Verschiedene Sozialgerichte haben in den letzten Jahren sowohl erst- als auch zweitinstanzlich bestätigt, dass die Versorgung mit einem Sportrollstuhl zur Ausübung von Vereinssport zwar nicht zur Aufgabe der Krankenversicherung gehört, aber sehr wohl zur Aufgabe der Eingliederungshilfe (Soziale Teilhabe).¹

Übereinstimmend argumentieren die Gerichte, dass eine sportliche Betätigung im Verein insbesondere für junge Menschen eine verbreitete und wichtige Form der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben darstelle, unabhängig davon, ob eine Behinderung vorliege oder nicht. Der Wunsch nach Teilnahme am Vereinssport sei daher als angemessener Teilhabewunsch anzusehen.²

SGB XI

Wenn sich der Pflegebedarf (scheinbar) ändert

Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.03.2020 – Az: L 30 P 40/16 und LSG Hamburg, Urteil vom 23.01.2020 – Az: L 1 P 1/19

Die Gerichte hatten vorliegend zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen eine vollständige Aberkennung der (damaligen) Pflegestufe oder eine Herabstufung wegen der Änderung der Verhältnisse zulässig sein kann.¹

Im Fall des LSG Berlin-Brandenburg lagen die Voraussetzungen für eine Herabstufung vor; im Verfahren des LSG Hamburg erwies sich die vollständige Aberkennung der Pflegestufe als nicht gerechtfertigt.

1.

In dem Verfahren vor dem **LSG Berlin-Brandenburg** hatte die 1950 geborene Klägerin ab März 2013 Leistungen der Pflegeversicherung nach der Pflegestufe III bezogen. Da sich der Gesundheitszustand der Klägerin zusehends verbesserte (z. B. keine Inkontinenz mehr, kein Tremor), kam es zu einer Herabstufung in die Pflegestufe II. Die dagegen gerichtete

Die den gerichtlichen Entscheidungen vorgelagerten Verwaltungsverfahren legen wiederum nahe, dass die Praxis der zuständigen Behörden, Eingliederungshilfe für den Freizeitbereich zu gewähren, nach wie vor restriktiver ist als die Rechtsprechung.³

Gerichte stärken Teilhabe im Freizeitbereich

Umso wichtiger sind daher die ergangenen Gerichtsentscheidungen. Sie stärken den Anspruch behinderter Menschen, auch im Freizeitbereich ihren individuellen Wünschen entsprechend am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können und hierfür die notwendigen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten.

Die notwendige Unterstützung zur Ausübung von Freizeitaktivitäten kann dabei vielfältig sein und beschränkt sich nicht auf die Versorgung mit einem Hilfsmittel. Erfasst sind – je nach Unterstützungsbedarf – auch andere Formen der Unterstützung wie bspw. Assistenzleistungen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber im Bundesteilhabegesetz klargestellt hat, dass Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 113 SGB IX auch zur Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Betätigung möglich sind. (Ax)

¹ SG Stralsund, Urteil vom 17.12.2012 – Az: S 3 KR 12/10, Besprechung in RdLh 2/2013, S. 74 ff.; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.05.2015 – Az: L 1 KR 126/12; SG Trier, Urteil vom 23.02.2016 – Az: S 3 KR 103/14, Besprechung in RdLh 3/2016, S. 124 f.

² Zu vorstehendem Absatz: vgl. Urteile in Fn. 1.

³ Vgl. auch LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.03.2020 – Az: L 15 SO 33/18, besprochen in diesem Heft auf S. 184 ff.

Klage wies das SG ab.² Auch das LSG sah es als erwiesen an, dass die Aufhebung der Pflegestufe III infolge des geänderten Pflegebedarfs gerechtfertigt sei (§ 48 SGB X³).

Gerichte bejahen wesentliche Änderung

Vorliegend sei aufgrund der Sachverständigengutachten davon auszugehen, dass die Klägerin jedenfalls ab Juli 2014 keiner Grundpflege mehr von mindestens vier Stunden täglich bedürft habe. Ebenso sei bei der Ernährung ein deutlich reduzierter Hilfebedarf zu konstatieren. Der maßgebliche Vergleich

¹ Bis 31.12.2016 wurde eine Pflegestufe zuerkannt; seit 01.01.2017 gibt es Pflegegrade, vgl. §§ 140 ff. SGB XI.

² Vgl. SG Berlin, Gerichtsbescheid vom 27.05.2016 – Az: S 111 P 1706/14.

³ § 48 SGB X regelt die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse.